

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bockenem außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung Feuerwehr) vom 11.12.2006 - Neufassung**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. 1978, S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 11.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Bockenem ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz, für freiwillige auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (Anlage 1).

### **§ 2**

#### **Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig nach Maßgabe des Kostentarifs:

- 1) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- 2) Die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 des Nds. BrandSchG),
- 3) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Nds. BrandSchG,
- 4) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kfz-Brände).

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

(1) Für freiwillige Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

(2) Freiwillige Leistungen werden von der Feuerwehr der Stadt Bockenem nur auf Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Nds. Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist.

(3) Freiwillige Aufgaben sind, soweit sie nicht im Rahmen von Brandbekämpfungsmaßnahmen oder bei Unglücksfällen oder Notständen erbracht werden, insbesondere:

- Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Bergung oder Absicherung von Sachen,
- Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Auspumpen von überfluteten Räumen,
- Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzüge, etc.,

- Einfangen, Bergen, Transport, Verwahrung von Tieren,
- Entfernen von Bienenschwärmen/Wespennestern und ähnlichem,
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und –geräten sowie deren Instandsetzung.

#### **§ 4**

##### **Kosten- und Gebührenberechnung**

(1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde erhoben; wobei Personalleistungen bei einer angefangenen halben Stunde bis einschließlich 5 Minuten nicht berechnet werden.

(2) Die Kostenersatz- bzw. Gebührenpflicht wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Kostenersatz- und Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

#### **§ 5**

##### **Kosten- und Gebührensschuldner**

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2

1. in den Fällen Nr. 1 und 4

- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 Nds. BrandSchG)

oder

- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 Nds. BrandSchG)

oder

- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 Nds. BrandSchG),

2. in dem Fall Nr. 2 der Veranstalter oder Veranlassende der Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 Satz 4 Nds. BrandSchG),

3. in dem Fall Nr. 3 die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nds. BrandSchG),

(2) Gebührensschuldner in den Fällen des § 3 Abs. 3 ist der Auftraggeber. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einem sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden. Die §§ 677 bis 683 BGB gelten entsprechend.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Vorschriften des Nieders. Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

#### **§ 6**

## **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bockenem außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.06.1993 in der Fassung der 4. Änderung außer Kraft.

Bockenem, den 11.12.2006

(Siegel)

gez. Martin Bartölke

Bürgermeister

gez. Günter Rademacher

Stadtdirektor

### Hinweis:

Bei Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kfz-Brände) wird Kostenersatz nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) erhoben.

**Kostentarif zu § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bockenem außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

<b>1.</b>	<b>Kosten für Personalleistungen</b>	
1.1.	Stunden- und Zuschlagsätze	
1.1.1	Ausführung von Arbeiten aller Art, Beaufsichtigung von Maschinen und Geräten je Person und angefangene halbe Stunde	17,00 Euro
1.1.2	Bei Einsatz in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird auf den vorstehenden Gebührensatz (Personalgrundbetrag) ein Zuschlag von 10 % je volle halbe Einsatzstunde erhoben.	
1.1.3	Bei Einsatz an Sonn- und Feiertagen wird auf den vorstehenden Gebührensatz (Personalgrundbetrag) ein Zuschlag von 25 % für jede volle halbe Einsatzstunde erhoben.	
1.2.	Die Stundenzahl ergibt sich aus der Zeit vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zur Rückkehr. Angefangene halbe Stunden bis einschließlich 5 Minuten werden nicht berechnet.	
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b> je Stück und angefangene halbe Stunde	
2.1	<i>Löschfahrzeuge</i>	
2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	18,00 Euro
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	23,00 Euro
2.1.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	32,00 Euro
2.1.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	32,00 Euro
2.1.5	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24 Tr)	35,00 Euro
2.1.6	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	38,00 Euro
2.2	<i>Rüst- und Gerätewagen</i>	
2.2.1	Gerätewagen mit Zusatzbeladung (GW-Z)	23,00 Euro
2.2.2	Rüstwagen (RW 1)	35,00 Euro
2.3	<i>Sonstige Fahrzeuge</i>	
2.3.1	Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KOM) und Mannschaftstransportwagen (MTW)	16,00 Euro
2.3.2	Schaumwasserwerferanhänger (SW 20)	14,00 Euro
2.3.3	Anhängeleiter (AL 18)	15,00 Euro
2.3.4	Transportanhänger	10,00 Euro
2.3.5	Ölschadenanhänger	15,00 Euro
<b>3.</b>	<b>Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung</b> je Stück und angefangene halbe Stunde	
3.1	<i>Motorgeräte</i>	
3.1.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	17,00 Euro
3.1.2	Stromerzeuger	12,00 Euro
3.1.3	Ölpumpe	8,00 Euro
3.1.4	Tauch-Lenzpumpe	8,00 Euro
3.1.5	Motorsäge	12,00 Euro
3.1.6	Trenngerät (Flex)	8,00 Euro
3.1.7	Schneidgerät (Schere)	15,00 Euro
3.1.8	Hydraulikstempel (Spreizer)	15,00 Euro
3.1.9	Lüfter	10,00 Euro
3.2	<i>Schutzrüstung je Stück und Einsatz</i>	
3.2.1	Atemschutzmaske	14,00 Euro
3.2.2	Pressluftatmer	27,00 Euro
3.2.3	Chemikalienschutzanzug	55,00 Euro
3.2.4	Hitzeschutzanzug	23,00 Euro
3.2.5	Strahlenschutzanzug	17,00 Euro
3.2.6	Umkleidezelt (selbst aufblasbar)	110,00 Euro
3.3	<i>Schläuche, je Stück und Einsatz</i>	
3.3.1	B-Druckschlauch	12,00 Euro
3.3.2	C-Druckschlauch	12,00 Euro

3.4	<b>Sonstiges Hilfsgerät, je Stück und Einsatz</b>		
3.4.1	Seilzug		5,00 Euro
3.4.2	Leitern (Haken-, Steck- und Schiebeleitern)		3,00 Euro
3.4.3	Schlauchboot ohne Motor		10,00 Euro
3.4.4	Lufthebekissen		10,00 Euro
3.4.5	Ölsperre für Wasserflächen (je Teilkette)		27,00 Euro
3.4.6	Sprungretter		27,00 Euro
3.4.7	Flutlichtstrahler, inkl. Zubehör		10,00 Euro
3.5	<b>Verbrauchs- und Hilfsmittel</b>		
3.5.1	Ölbindemittel (einschl. Entsorgung)	je angefangener Sack	62,00 Euro
3.5.2.1	Feuerlöscher	je Füllung 6 kg	62,00 Euro
3.5.2.2	Feuerlöscher	je Füllung 12 kg	95,00 Euro
3.6	Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht in diesem Kostentarif aufgeführt sind, werden Entgelte nach Sätzen erhoben, für die ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand berücksichtigt werden.		
3.7	Spezielle Reinigungskosten für besondere Ausrüstungsgegenstände werden nach Aufwand – zuzüglich eventuelle Entsorgungskosten – berechnet.		
3.8	Werden feuerwehrtechnische Geräte oder/und persönliche Ausrüstungsgegenstände des Personals bei sachgerechtem Einsatz beschädigt, sind die Instandsetzungs- bzw. Ersatzbeschaffungskosten anzusetzen.		
4.	<b>Brandsicherheitswachen</b>		
4.1.	Personalkosten		nach Ziffer 1
4.2.	Fahrzeugkosten		nach Ziffer 2
4.3.	Kosten für feuerwehrtechnisches Gerät und Ausrüstung		nach Ziffer 3
4.4.	bei nicht gewerblichen Veranstaltungen, z.B. Theatervorführungen,		
		pauschal pro Stunde	15,00 Euro
	wenn Verdienstausschlag anfällt	zzgl. Personalkosten	nach Ziffer 1
5.	<b>Pauschalierte Kostenerstattung</b>		
	<i>für Personal- und Sachleistungen – nur, wenn kein Verdienstausschlag anfällt</i>		
5.1	Tierhilfen		
5.1.1	Beseitigung von Insektennestern	je Nest	55,00 Euro
5.1.2	Bergung von Hunden oder Katzen	je Tier	55,00 Euro
5.2	Verwaltungskostenpauschale		
5.2.1	Bei Berechnung nach 1, 2 und 3	je Kostenbescheid	28,00 Euro
5.2.2	Bei Berechnung nach 4, 5.1 und 5.2	je Kostenbescheid	6,00 Euro
6.	<b>Kosten für Einsatz nach § 1 Abs. 2 Nr. 3</b>		
6.1	Grundbetrag		260,00 Euro
6.2	In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen erhöht sich der Grundbetrag um 50 %.		
6.3	Zusätzlich zum Grundbetrag werden die Kosten nach 1 Nr. 1.1.1, 1.2, 2 und 3 des Kostentarifs erhoben.		